

Allgemeine Bedingungen

Die "Chartervaart" Versicherung

Meeùs Assurantiën

Diese Versicherungsbedingungen sind eine Übersetzung der in niederländischer Sprache verfassten Originalpolice von der "Chartervaart Verzekering". Aus diesem Grund kann es zu Interpretationsproblemen kommen. Im Zweifelsfall gilt der original niederländische Text und dessen Auslegung. Bezüglich dieser Bedingungen gilt niederländisches Recht.

ALLGEMEIN:

Deckungsübersicht

1. Begriffsdefinitionen
2. Beiträge
3. Laufzeit
4. Versicherungsgebiet
5. Allgemeine Ausschlüsse
6. Allgemeine Verpflichtungen
- ANMELDUNGSWEISE
7. Aufgabenbereich SOS International
8. Schadenregulierung
9. Rückerstattung versicherungsfremder Leistungen
10. Doppelter Versicherungsschutz
11. Berechtigte
12. Frist des Rechts auf Entschädigung
13. Adressat
14. Differenzen/Beschwerden
15. Datenschutz

ABSCHNITTE

Hilfeleistungen	16. Deckung
Aussergewöhnliche Kosten	17. Deckung
Gepäck	18. Aussergewöhnliche Ausschlüsse
	19. Begriffsdefinitionen
	20. Deckung
	21. Aussergewöhnliche Ausschlüsse
Haftung Unterkünfte	22. Mehrere Versicherungen
Unfälle	23. Deckung
	24. Begriffsdefinitionen
	25. Deckung
	26. Aussergewöhnliche Ausschlüsse
Medizinische Kosten	27. Mehrere Versicherungen
	28. Begriffsdefinitionen
	29. Deckung
Verlust von Fahrtagen	30. Aussergewöhnliche Ausschlüsse
	31. Begriffsdefinitionen
	32. Deckung
Annulierung	33. Aussergewöhnliche Ausschlüsse
	34. Begriffsdefinitionen
	35. Deckung
	36. Aussergewöhnliche Ausschlüsse
Schulreisen	37. Aussergewöhnliche Deckung bei Gruppen- und

Deckungsübersicht der "Chartervaart" Versicherung

Abschnitte und versicherte Beiträge

Versicherte Beiträge gelten, wenn nicht anders angegeben, pro Versicherte

	Standart	Schulreisen
Hilfeleistungen	Kostenpreis	Kostenpreis
Aussergewöhnliche Kosten	Kostenpreis	Kostenpreis
Medizinische Kosten		
<u>für Versicherte mit Wohnsitz in den Niederlanden</u>		
- verursacht ausserhalb der Niederlande	Kostenpreis	Nicht anwendbar
- verursacht in den Niederlanden	EUR 1000,-	EUR 1000,-
- zahnärztliche Kosten, nur infolge eines Unfalls	EUR 200,-	EUR 200,-
<u>für Versicherte mit Wohnsitz ausserhalb der Niederlande</u>		
- verursacht im Lande wo der Versicherte sein Wohnsitz hat	EUR 1000,-	EUR 1000,-
- verursacht ausserhalb des Landes wo der Versicherte sein Wohnsitz hat	EUR 25.000,-	EUR 1000,-
- zahnärztliche Kosten, nur infolge eines Unfalls	EUR 250,-	EUR 250,-
Gepäck, total	EUR 2000,-	EUR 1000,-
Höchstbetrag für:		
- Bild-, Ton- und Computerapparaturen (inkl. Software)	EUR 500,-	EUR 250,-
- Schmucksachen	EUR 200,-	EUR 100,-
- Uhren	EUR 200,-	EUR 100,-
- Pro (Sonnen)Brille/Set Kontaktlinsen	EUR 200,-	EUR 100,-
- Künstliches Gebiss und Gebisselemente	EUR 200,-	EUR 100,-
- auf der Reise mitgenommenen Geschenke, pro Police	EUR 200,-	EUR 0
- während der Reise erworbene Gegenstände	EUR 200,-	EUR 50,-
- Reisedokumente	Kostenpreis	Kostenpreis
Selbstbeteiligung, pro Versicherte, je Schadensfall	keine	EUR 25,-
Schäden Unterkünfte		
nur wenn der Schaden höher ist als EUR 25,-	EUR 500,-	EUR 0
Unfälle		
- im Todesfall	EUR 5000,-	EUR 5000,-
- bei völliger dauerhafter Invalidität	EUR 25.000,-	EUR 25.000,-
ohne Helm als Sozius oder Fahrer auf einem Motorrad mit Zylinderinhalt von 50 ccm oder mehr	EUR 1000,-	EUR 1000,-
Annulierung		
Annulierung	bis 100% der Reisesumme pro rata	bis 100% der Reisesumme pro rata
vorzeitig Abbrechen der Reise	Entschädigung	Entschädigung

1. Begriffsdefinitionen

- 1.1 MEEÛS: MeeÛs Assuradeuren West B.V.
- 1.2 SOS International: B.V. Niederländische Hilfeleistungs Organisation - SOS International
- 1.3 Hilfeleistung: Soforthilfe und Beistand durch SOS International
- 1.4 Versicherer: Europeesche Verzekeringen Mij N.V. - Amsterdam
- 1.5 Versicherte: Die/Der in der Police bezeichnete(n) Vertragspartner sowie die zur Reisegesellschaft gehörenden, mitfahrenden Personen, sofern die Buchung auch sie einschließt.
- 1.5.1 Wird die Versicherung für eine Schulreise abgeschlossen, so ist versichert: Die/Der in der Police bezeichnete(n) Vertragspartner in seiner/ihrer Funktion als Leiter oder Teilnehmer an der Schulreise, sowie die zu der Reisegesellschaft gehörenden mitfahrenden Personen, insofern die Buchung sie einschließt.
- 1.6 Mieta ohne Kapitän: Mieta eines Fahrzeuges mit Übernachtungsmöglichkeit wovon der Versicherte selbst die Steuerung führt.
- 1.7 Entschädigung: Vergütung für Schäden, Kosten oder Verluste sowie Unfallschäden.

2. Beiträge

- 2.1 Der Versicherte verpflichtet sich den Versicherungsbeitrag und die Gebühr sofort an MEEÛS zu entrichten. Zum Nachweis der Zahlung und der Deckung erhält der Versicherte eine nummerierte Police, die vom Versicherten während der gesamten Laufzeit aufzubewahren ist.
- 2.2 Sollte der Versicherungsbeitrag und die Gebühr nicht bleibend in den Besitz von MEEÛS kommen, wird der Vertrag als nicht zustande gekommen betrachtet, mit der Folge, daß keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden können.
- 2.3 Bei Annullierung der Reise besteht ein Recht auf Rückerstattung des gezahlten Beitrages:
 - 2.3.1 Bei Annullierung durch den Vermieter in Höhe von 100%.
 - 2.3.2 Bei Annullierung durch den Versicherten in Höhe von 50%.

3. Laufzeit

- 3.1 Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung des Versicherungsbeitrages und endet spätestens 24 Stunden nach dem letzten Tag der Mietvereinbarung wie in der Police beschrieben.
 - 3.1.1 Wird die Versicherung für eine Schulreise abgeschlossen, endet die Versicherung spätestens 5 Tage nach Eingangsdatum des Mietverhältnisses.
- 3.2 Anfang der Deckung:
 - 3.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt für die Rubriken Hilfeleistung, außergewöhnliche Kosten, Gepäck, Unfall und medizinische Kosten in dem Moment, in dem der Versicherte und/oder sein Gepäck seinen Wohnsitz verläßt, jedoch nicht eher als 24 Stunden vor Antrittstag der Bootsfahrt und endet, wenn der Versicherte und/oder sein Gepäck an seinen Wohnsitz zurückkehrt, jedoch nicht später als 24 Stunden nach Ablauf des Mietverhältnisses.
 - 3.2.1.1 Wird die Versicherung für eine Schulreise abgeschlossen, erlischt die Deckung gleichzeitig mit der Versicherung.
 - 3.2.2 Der Versicherungsschutz für die Rubrik Annullierung beginnt mit Eingang des Versicherungsbeitrages und endet am letzten Tag des Mietverhältnisses wie in der Police beschrieben.
 - 3.2.3 Der Versicherungsschutz beginnt für die Rubrik Verlust von Fahrtagen mit dem ersten Tag des Mietverhältnisses und endet mit Ablauf des Mietverhältnisses wie in der Police beschrieben.
 - 3.2.3.1 Wird die Versicherung für eine Schulreise abgeschlossen, erlischt die Deckung gleichzeitig mit der Versicherung.
 - 3.3 Wird die in der Police bezeichnete Reisedauer verlängert, ohne daß dies vom Versicherten zu vertreten wäre, bleibt der Versicherungsschutz der betroffenen Versicherten bis zum bald möglichen Zeitpunkt der Heimkehr in Kraft. Dies gilt nicht für die Rubrik Verlust von Fahrtagen.
 - 3.3.1 Der vorstehende Abschnitt gilt nicht wenn die Versicherung für eine Schulreise abgeschlossen wurde.

4. Geltungsbereich

- 4.1 Der Versicherungsschutz besteht in ganz Europa.
 - 4.1.1 Wird die Versicherung für eine Schulreise abgeschlossen oder liegt eine Schiffsvermietung ohne Kapitän vor, so gilt die Versicherung in:
 - den Niederlanden für die Dauer der Schulreise oder Mietzeit ohne Kapitän;
 - Europa, jedoch nur für die direkte Anreise ab Wohnsitz des Versicherten bis zur Abfahrt in der Niederlande und für die direkte Rückreise.

5. Allgemeine Ausschlüsse

- 5.1 MEEÛS ist von der Entschädigungsleistung frei und Ersatz oder Hilfe wird nicht geleistet:
 - 5.1.1 Bei falschen oder unvollständigen Angaben des Versicherten: in diesem Fall entfällt das Recht auf Ersatzleistung insgesamt, d.h. auch für die Schäden über die richtige und vollständige Angaben gemacht wurden;
 - 5.1.2 Wenn der Versicherte oder Begünstigte seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - 5.1.3 Bei Schäden in Zusammenhang mit bewaffneter Gewaltanwendung, Bürgerkrieg, Aufstand, nationale Unruhen, Aufruhr oder Meuterei. Die Entschädigungsleistung ist ferner ausgeschlossen bei Kernenergieschäden, Einziehung oder Beschlagnahme, Beteiligung an Entführungen, Hi-jacking, Streik oder Terrorakten;
 - 5.1.4 Wenn der Schaden durch grobes Verschulden des Versicherten oder im Einverständnis mit dem Versicherten oder Begünstigten entstanden ist;
 - 5.1.5 Bei Selbstmord oder versuchter Selbsttötung;
 - 5.1.6 Bei Beteiligung an einem Verbrechen;
 - 5.1.7 Wenn der Versicherte oder Begünstigte zum Zeitpunkt des Schadenfalles Militärdienst leistet;
 - 5.1.8 Wenn ein Schaden in Zusammenhang mit der Einnahme von Alkohol, aufputsch-, betäubungs- oder sonstigen Mitteln verursacht oder ermöglicht wurde.
- 5.2 Versicherungsschutz wird ferner nicht gewährt in folgenden Fällen:

- 5.2.1 Bei der Ausübung des Flugsportes und Benutzung von Flugkörpern, außer als Passagier eines öffentlichen Verkehrsflugzeuges;
- 5.2.2 Bei verlassen der Binnengewässer im Falle von Alleinfahrten, Wettkämpfen oder Benutzung eines ungeeigneten oder für die Seefahrt ungenügend ausgerüsteten Schiffes;
- 5.2.3 Bei der Ausübung von: Kampfsportarten, Rugby, Rennradwettkämpfen oder Pferdewettkämpfen;
- 5.2.4 Bei der Ausübung von Unterwassersportarten;
- 5.2.5 Bei der Ausübung einer jeden Wintersportart, ausgenommen Rodeln und Schlittschuhlaufen von Kindern bis 14 Jahre;
- 5.2.6 Bei der Ausübung von Bergwandern oder Bergsteigen, es sei denn es findet in Geländen statt, die auch für Ungeübte begehbar sind;
- 5.2.7 Bei Ausübung von Bungee-jumping und vergleichbaren Risikosportarten;
- 5.2.8 Bei Teilnahme an oder bei Vorbereitung zu Geschwindigkeitswett-, Rekord- oder Sicherheitsfahrten mit Kraftfahrzeugen oder Motorbooten;
- 5.2.9 Bei Ausübung beruflicher Tätigkeiten des Versicherten, sofern diese besondere Gefahren mit sich bringen.

6 Verhalten im Schadenfall

- 6.1 Der Versicherte oder Begünstigte ist verpflichtet:
 - 6.1.1 Alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um eine Ausweitung des Schadens zu verhindern;
 - 6.1.2 Dem Versicherer oder SOS International auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten und hierzu jede dienliche Auskunft wahrheitsgemäß -auf Verlangen auch schriftlich- zu erteilen;
 - 6.1.3 Die Umstände, die zu einer Entschädigungsleistung führen, anzugeben;
 - 6.1.4 Alle Beweismittel und Dokumente im Original vorzulegen;
 - 6.1.5 Bei einem Unfall oder einer Krankheit sofort medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen; sich auf Wunsch und Kosten des Versicherer von einem Arzt nach Wahl des Versicherer untersuchen zu lassen, und diesem alle gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - 6.1.6 Im Falle eines notwendigen Krankentransportes ist eine schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes vorzulegen, aus der sich die Notwendigkeit des Krankentransportes ergibt.;
 - 6.1.7 Im Todesfall Sektion zu gestatten, auf Versuch und auf Kosten des Versicherer;
 - 6.1.8 Im Falle eines Diebstahls oder eines Verlustes in sonstiger Weise, unverzüglich bei einer Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten; das Aktenzeichen der polizeilichen Ermittlungsakte MEEÜS unverzüglich mitzuteilen;
 - 6.1.9 Im Falle eines Diebstahls im Hotel oder Appartement sofort die zuständige Geschäftsleitung in Kenntnis zu setzen und hierüber eine schriftliche Bestätigung an MEEÜS zu senden;
 - 6.1.10 Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes von Gegenständen des Versicherten bei einem Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln unverzüglich den Transportbetrieb über den Sachstand zu informieren und eine entsprechende Bestätigung des Transportbetriebes an MEEÜS zu zusenden;
 - 6.1.11 Im Falle einer Beschädigung von Gegenständen des Versicherten einem Vertreter von MEEÜS eine Besichtigung des versicherten Gegenstandes zu ermöglichen, bevor die Reparatur oder Erstattung veranlaßt wird;
 - 6.1.12 Das Eigentum, den Wert und das Alter des Gegenstandes durch die Anschaffungsbelege (im Original) oder andere vom MEEÜS verlangte Beweisstücke nachzuweisen;
 - 6.1.13 MEEÜS unverzüglich mitzuteilen, wenn verlorene oder vermißte Gegenstände wiedergefunden wurden. Werden verlorene oder vermißte Gegenstände innerhalb von 3 Monaten wieder aufgefunden, so hat der Versicherte diese gegen Rückzahlung der Entschädigung zurückzunehmen;
 - 6.1.14 Bei Entschädigungsleistungen durch Dritte, ggf. durch Abtretung von Rechten an MEEÜS mitzuwirken.

Vorgehensweise im Schadensfall

- 6.2 Dem Versicherten/Begünstigten obliegen im Schadensfall folgende Mitteilungspflichten (Sie dienen den Zweck der Schadensfeststellung und der Möglichkeit das Recht auf Zahlung/Hilfeleistung beurteilen zu können):
 - 6.2.1 Mitteilung über den Unfall/Todesfall innerhalb von 24 Stunden an SOS International; (die Mitteilung kann telefonisch oder per Telefax erfolgen). MEEÜS/Versicherer ist von der Entschädigungsleistung frei, wenn dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wurde;
 - 6.2.2 Unverzügliche, spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Unfalldatum, schriftliche Mitteilung des Eintritts einer möglicherweise dauerhafter Invalidität unter Beifügung entsprechender medizinischer Berichte;
 - 6.2.3 Unverzügliche Mitteilung der unfallbedingten Aufnahme in ein Krankenhaus, die Mitteilung hat spätestens innerhalb einer Woche nach Aufnahme telefonisch oder per Telefax an SOS International zu erfolgen;
 - 6.2.4 Im Falle aussergewöhnlicher Kosten ist die Übernahme dieser Kosten unverzüglich und in voraus per Telefon, Telefax oder Telegramm bei SOS International zu erfragen;
 - 6.2.5 Eine mögliche Annullierung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen an MEEÜS mitzuteilen;
 - 6.2.6 An MEEÜS ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Versicherung ein vollständiges und unterzeichnetes Schadenformular zu übersenden.

7 Aufgabenerfüllung SOS International

- 7.1 SOS International leistet seine Dienste nach Rücksprache mit den Versicherten, ihren Familienangehörigen oder Sachwaltern in angemessener Zeit, soweit keine behördlichen Vorschriften oder andere widrige Umstände entgegen stehen. SOS International ist frei in der Wahl ihrer Hilfspersonen.
- 7.2 Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben handelt SOS International im Namen der Versicherten und ihrer Sachwalter.
- 7.3 SOS International ist berechtigt, etwa erforderliche finanzielle Garantien im voraus zu verlangen, soweit die durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Bei Nicht-erfüllung entfällt sowohl die Leistungsverpflichtung von SOS International als auch die andernfalls im Zusammenhang damit bestehende Deckung durch die Versicherung.
- 7.4 SOS International haftet nicht für fremdes Verschulden.

8. Schadensregulierung

MEEÛS ist mit der Schadenabwicklung beauftragt, unter Mithilfe der von dem Versicherten zur Verfügung gestellten Angaben und Informationen.

9. Rückerstattung versicherungsfremder Leistungen

Der Versicherte ist verpflichtet, die Kosten versicherungsfremder Leistungen des Versicherers oder SOS International innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zurückzuerstatten. MEEÛS ist berechtigt bei Nichtzahlung die Geltendmachung der Forderung einem Inkassounternehmen zu übergeben, dessen Kosten dem Versicherten zur Last fallen.

10. Subsidiaritätsklausel

Bestehen für den Schadensfall Ansprüche gegen andere Versicherungen oder Dritte, ist MEEÛS/Versicherer, unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens der Ansprüche, gegen die anderen Versicherer oder Dritte erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Geltendmachung dieser Ansprüche gänzlich oder teilweise rechtskräftig abgelehnt wurde. Erst dann werden nur die Schäden für Leistung in Betracht kommen die das Betrag, der Versicherte anderswo beanspruchen konnte, übersteigt. Diese Bestimmung gilt nicht für den Abschnitt 'Unfälle'.

11. Berechtigte

Zahlungsansprüche bestehen nur zu Gunsten des Versicherten. Auszahlung werden an ihn vorgenommen, es sei denn, andere Versicherte dagegen vor Auszahlung schriftlich bei dem Versicherer/MEEÛS Beschwerde einlegen.

12. Ausschlussfrist

Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem MEEÛS ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist MEEÛS von der Entschädigungspflicht frei.

13. Adressen

Alle Mitteilungen von MEEÛS oder Versicherer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Anschrift des Versicherten.

14. Differenzen und Beschwerden

Differenzen und/oder Beschwerden in Hinblick auf den Versicherungsvertrag sind an folgende Stellen zu richten :

- 14.1 die Direktion von MEEÛS, Postfach 2100, 2301 CC Leiden - NL;
- 14.2 Stichting Klachteninstituut Verzekeringen, Postfach 93560, 2509 AN Den Haag - NL;
- 14.3 Gerichtsstand ist Amsterdam;
- 14.3.1 Auf das Versicherungsverhältnis ist niederländisches Recht anzuwenden.

15. Datenschutz

MEEÛS / Versicherer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dieser Versicherung gespeicherten persönlichen Daten in seine Datenbank aufzunehmen. Diese Daten unterliegen dem besonderen Datenschutz gemäss den Bestimmungen des niederländischen Rechts.

Die nachfolgende Abschnitte dienen der Ergänzung oder stellen Abweichungen der vorhergehenden Klauseln dar.

Abschnitt Hilfeleistung

Für die Deckung von aussergewöhnlichen Kosten siehe: Abschnitt auf aussergewöhnliche Kosten und Abschnitt medizinische Kosten.

16. Deckung

- 16.1 Die Hilfeleistung im Falle von Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherten erstreckt sich auf:
 - 16.1.1 Den Transport, einschliesslich der notwendigen (medizinischen) Betreuung des Versicherten ab Liegeplatz oder ab Land zum Krankenhaus oder zum Wohnort des Versicherten;
 - 16.1.2 Zusendung von Arzneimitteln, Prothesen und andere Hilfsmitteln an einen Liegeplatz im Hafen oder an einem Aufenthaltsort an Land;
- 16.2 Im Todesfall des Versicherten finden die allgemeinen Ausschlüsse 5.1.4 bis 5.1.8 sowie 5.2.1 bis 5.2.9 keine Anwendung.

Abschnitt aussergewöhnliche Kosten

17. Deckung

- 17.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die nachfolgend in den Ziffern 17.2 bis einschliesslich 17.5.2 beschriebenen Kosten, die dem Versicherten infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses entstanden sind. SOS International behält sich vor, die wirtschaftlichste Lösung auszuwählen.
Medizinische und zahnärztliche Kosten wie in den dafür gültigen Abschnitten beschrieben, sind nicht eingeschlossen.
- 17.2 Im Falle von Krankheit oder Unfall des Versicherten besteht Versicherungsschutz für:
 - 17.2.1 Kosten des Krankentransports, einschliesslich der notwendigen (medizinischen) Betreuung des Versicherten ab Liegeplatz im Hafen oder ab einem Aufenthaltsort an Land bis zum Wohnsitz des Versicherten. Für einen Krankentransport per Flugzeug besteht nur dann Deckung, wenn der Rücktransport zur Rettung des Lebens oder zur Abwendung drohender Invalidität des Versicherten erforderlich ist;

- 17.2.2 Zusätzliche Kosten für den Aufenthalt oder die Rückreise des Versicherten, dessen Mitbewohner oder eines notwendigen Begleiters;
- 17.2.3 Zusätzliche Kosten eines Mitreisenden während der Rückreise mit eigenem Transportmittel oder öffentlichem Verkehrsmittel. Dies gilt insbesondere dann, wenn der betroffene Mitreisende der Fahrer des Transportmittels war, mit dem die Reise durchgeführt wurde und kein anderer Fahrer zur Verfügung steht. Im Fall der Rückreise mit eigenem Fahrzeug dürfen diese Kosten die eines als Alternative öffentlichen Verkehrsmittels nicht übersteigen;
- 17.2.4 Reisekosten anderer Versicherter oder eines Mitreisenden für Krankenhausbesuche beim Versicherten. Die Kosten dürfen Fl. 500,= pro Police nicht übersteigen;
- 17.2.5 a) Notwendigen Beistand bei einzeln reisendem Versicherten;
b) Betreuung/Begleitung von Versicherten unter 16 Jahren;
c) Betreuung/Begleitung von geistig oder körperlich behinderten Versicherten. Diese Person wird während der Reise und des Aufenthalts als mitversichert betrachtet;
- 17.2.6 Versandkosten von Arzneimitteln, Prothesen und sonstigen Hilfsmitteln. Von der Deckung sind jedoch Zölle und Rückfrachten ausgeschlossen.
- 17.3 Bei Tod des Versicherten besteht Versicherungsschutz für folgende Kosten:
 - 17.3.1 Transportkosten des Leichnams an den Wohnsitz. Bestattungskosten am Unfallort und die damit verbundene Reise- und Aufenthaltskosten für Mitbewohner und Familienmitglieder.
Die Kosten für Bestattung oder Verbrennung am Ort, dürfen die Kosten für einen Rücktransport nicht übersteigen;
 - 17.3.2 Zusätzliche Kosten des Aufenthaltes und zusätzlich erforderlicher Reisekosten der Rückreise für die übrigen Versicherten bei Nutzung des eigenen Transportmittels oder öffentliche Verkehrsmitteln;
 - 17.3.3 Reisekosten und Aufenthaltskosten einer Person, zur Unterstützung eines versicherten Familienmitglieds insofern in dieser Gesellschaft kein anderes Familienmitglied anwesend war. Diese Person wird während der Reise und des Aufenthalts als mitversichert angesehen.
- 17.4 Im Falle der Rückkehr zum Wohnsitz des Versicherten aufgrund eines Ereignisses gemäss Ziffern 17.4.1 und 17.4.2, werden zusätzliche Kosten für die Reise und Aufenthalte während der Rückreise erstattet. Dies gilt ebenfalls für die eventuelle Rückreise zu dem Transportmittel, mit dem die Reise innerhalb der Mietzeit (wie in der Police beschrieben) angetreten wurde, für den Versicherten, der versicherten Mitbewohner und einem versicherten Mitreisenden.
- 17.4.1 Die Anwesenheit nicht mitreisender Mitbewohner oder Familienmitglieder des ersten oder zweiten Grades, bei Lebensgefahr, Beisetzung oder Verbrennung der versicherten Person.
- 17.4.2 Materielle Schäden des Eigentums des Versicherten oder des Arbeitsgebers wodurch die Anwesenheit des Versicherten unentbehrlich ist.
- 17.5 Versicherungsschutz besteht weiter für:
 - 17.5.1 Kosten der Suche, Rettung oder Bergung von Versicherten durch hierzu autorisierte Organisationen;
 - 17.5.2 Zusätzliche Reise- und Aufenthaltskosten im Falle der Überschreitung des Rückreisetermins infolge höherer Gewalt (z.B. Lawine, Erdbeben, Nebel, Naturgewalten, außergewöhnlicher Schneefall und/oder Streik des Transportunternehmens mit dem die Rückreise angetreten werden sollte) bei zwanghaftem Aufenthalt in einem Land wo Versicherte keinen Wohnsitz hat.
- 17.6 Die allgemeinen Ausschlüsse gemäß den Ziffern 5.1.4 bis einschließlich 5.1.8 sowie 5.2.1 bis einschließlich 5.2.9 finden keine Anwendung bei einer Suche oder im Todesfall des Versicherten.
- 17.7 Entschädigungsleistungen erfolgen abzüglich ersparter Aufwendungen sowie berücksichtigter etwaiger Schadenersatzansprüche gegen Dritte. Bei der Erstattung aufenthaltsbedingter Kosten werden 10% ersparte Aufwendungen einbehalten.

18 Aussergewöhnliche Ausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt: für außergewöhnliche Kosten im Zusammenhang mit bestehenden Krankheiten, Erkrankungen und Behinderungen, mit denen der Versicherte vor Abschluss der Versicherung im Ausland in Behandlung war oder der Versicherte die Reise angetreten hat, mit dem Ziel sich hiermit in Behandlung zu begeben.

Abschnitt Gepäck

19. Begriffsdefinitionen

- 19.1 Gepäck: durch Versicherte für den eigenen Bedarf (oder als Geschenk, jedoch nicht wenn aus der Police hervorgeht, dass die Versicherung für eine Schulreise in Kraft getreten ist) mitgenommen, während der Reise erworbene oder innerhalb der Vertragsdauer (gegen Empfangsnachweis) im voraus oder nachgesandte (Wert) Gegenstände (19.2) sowie Reisedokumente (19.3) mit Ausnahme von:
 - 19.1.1 Bargeld und Schecks;
 - 19.1.2 Wertpapiere, Kreditkarten, Scheckkarten, Manuskripte, Aufzeichnungen und Konzepte;
 - 19.1.3 Abonnementkarten, Saisonkarten, Eintrittskarten, Geschenkgutscheine und dergleichen, die nicht für die Reise benötigt werden;
 - 19.1.4 Gegenständen für den geschäftlichen oder berufsmässigen Gebrauchs;
 - 19.1.5 Tiere;
 - 19.1.6 Antiquitäten-, Kunst- oder Sammlergegenstände;
 - 19.1.7 Werkzeuge inklusive Meßapparaturen;
 - 19.1.8 (Luft)Fahrzeuge, inklusive Zubehör;
 - 19.1.9 (Motor)Fahrzeuge, inklusive Anhänger und Zubehör;
 - 19.1.10 Telekommunikationsgeräte, Bild- und Tonträger inklusive Zubehör;
 - 19.1.11 Winter- und Unterwassersportartikel.
- 19.2 WERTGEGENSTÄNDE: Armbanduhren, Schmuck (Juwelen, echte Perlen, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteine), Pelze, Computerapparaturen und Zubehör, Ferngläser oder andere optische Geräte, Unterhaltungselektronik (Bild und Ton).
- 19.3 REISEDOKUMENTE: Reisepaß, Visa, Personalausweise, Kennzeichen und Führerschein sowie Reisedokumente und Campingunterlagen die während der Reise, für die diese Versicherung abgeschlossen wurde, benötigt werden.

20. Deckung

- 20.1 In Falle von Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Gepäck umfasst der Versicherungsschutz folgende Kosten:
- 20.1.1 Bei reparabler Beschädigung werden nur die Reparaturkosten erstattet, jedoch nicht mehr als bei irreparabler Beschädigung;
- 20.1.2 Bei irreparabler Beschädigung, Verlust oder Diebstahl erfolgt die Entschädigung auf der Basis des Zeitwertes abzüglich etwaiger verbliebener Gegenstände. Unter Zeitwert wird der Neuwert abzüglich Wertminderung durch Alter, Verschleiß oder Gebrauch verstanden. Unter Neuwert ist der Betrag zu verstehen, der für einen gleichwertigen Ersatz bezahlt werden muß;
- 20.1.3 Ersatzleistungen für Reisedokumente erfolgen auf der Basis des Selbstkostenpreises ohne Berücksichtigung einer etwaigen Selbstbeteiligung.
- 20.2 Vorbehaltlich der aussergewöhnlichen Ausschlüsse gemäß Ziffern 21.2 bis einschließlich 21.5 setzt eine Entschädigungsleistung bei Diebstahl aus verschlossenen Transportmitteln oder Caravan, unter der Voraussetzung daß das Gepäck von außen nicht sichtbar war (entsprechende Verpackung/Verladung), voraus:
- 20.2.1 Verladung in einem gesondert abgeschlossenen Kofferraum eines PKW's;
- 20.2.2 Verladung in einem mit einer Ablage, Rollo oder ähnlichem abgedeckten Kofferraum/Ladefläche eines PKW's oder Kombi.
- 20.3 Bei Diebstahl von Wertgegenständen oder Reisedokumenten aus einem Caravan oder Wohnmobil, der/das als Urlaubaufenthalt benutzt wird, besteht Versicherungsschutz, wenn:
- 20.3.1 Am Caravan oder Wohnmobil Spuren des Einbruchs sichtbar sind;
- 20.3.2 Das Wohnmobil oder der Caravan zur Zeit des Diebstahls auf einem Campingplatz stand;
- 20.3.3 Die gestohlenen Gegenstände wie in 20.2 beschrieben ein- bzw. weggeschlossen waren;
- 20.3.4 Die betreffenden Gegenstände so gut wie nach dem Umständen möglich geschützt und verwahrt waren.
- 20.4 Der allgemeine Ausschlussgrund 5.1.8 findet keine Anwendung.
- 20.5 MEEÜS behält sich im Falle von Beschädigung, Verlust oder Diebstahl das Recht vor, beschädigtes Gepäck entweder reparieren zu lassen oder zu ersetzen. Übertragung des Eigentums an MEEÜS ist nicht möglich, außer auf Ersuchen von MEEÜS.
- 20.6 Erstattung für Reisedokumente wird über den Versicherten Betrag hinaus erstattet.
- 20.7 Bei einer Entschädigungsleistung für einen Gegenstand mit Zubehör hat nur ein Versicherter einen Anspruch auf Entschädigung. Eine Foto- oder Video-kamera mit Zubehör wie z.B. Objektive, Filter, Videorekorder, Tragetaschen oder Ähnlichem gilt als ein Gegenstand.
- 20.8 Geht aus der Police hervor, daß die Versicherung für eine Schulreise in Kraft getreten ist, hat der Versicherte eine Selbstbeteiligung in Höhe von f 50,00 zu tragen. Die Entschädigung erfolgt nach Abzug der Selbstbeteiligung.

21. Aussergewöhnliche Ausschlüsse

- 21.1 Versicherungsschutz wird nicht gewährt:
- 21.1.1 Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen und Reisedokumenten, wenn diese beim Transport mit dem Flugzeug, Bus, Zug oder Schiff, nicht als Handgepäck mitgenommen wurden;
- 21.1.2 Für Schäden oder Verlust durch Verschleiß, eigenem Verschulden, Beschädigung durch den Versicherten oder Witterungseinflüssen;
- 21.1.3 Bei Beschädigung(en) und / oder Verunstaltung(en), die keinen Einfluß auf die Zweckerfüllung des Gegenstandes hat/haben;
- 21.1.4 Bei Beschädigung(en) an Video- oder Tonköpfen von Unterhaltungselektronik;
- 21.1.5 bei anderen Schäden als Gepäckschäden (Folgeschäden an sonstigen Gütern);
- 21.1.6 Für Reise- und Aufenthaltskosten die für die Beschaffung neuer Reisedokumente auf Grund eines Verlustes während der Reise notwendig waren.
- 21.2 Der Versicherer / MEEÜS ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherte zur Vermeidung eines Verlustes, Diebstahls oder einer Beschädigung nicht:
- 21.2.1 Die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- 21.2.2 Wenn der Versicherte unter den gegebenen Umständen bessere Vorsorge hätte treffen können. Dies gilt insbesondere bei einer Übernachtung und der Versicherte das Handgepäck nicht in die Beherbergungsstätte mitgenommen hat.
- 21.3 Eine Entschädigungspflicht im Falle des Diebstahls von Wertgegenständen und Reisedokumenten besteht nicht:
- 21.3.1 Bei Abhandenkommen aus einem Transportmittel und Anhänger;
- 21.3.2 Bei Abhandenkommen aus nicht korrekt abgeschlossenen und nicht beaufsichtigten Räumen.
- 21.4 Der Versicherer / MEEÜS ist ferner von der Entschädigungspflicht frei wenn sonstiges Gepäck (Ausnahme Wertgegenstände und Reisedokumente) aus einem Transportmittel gestohlen wird, es sei denn, der Versicherte weist nach:
- 21.4.1 Daß das Transportmittel ordnungsgemäß abgeschlossen war;
- 21.4.2 Daß das sonstige Gepäck, wie in Ziffer 20.2 beschrieben, untergebracht war.
- 21.5 Die Bedingungen laut Ziffer 21.4.2 haben keine Gültigkeit, wenn der Versicherte nachweisen kann, daß der Diebstahl während einer kurzen Pause auf der Hinreise von seinen Wohnsitz zum seiner Bestimmungsort der Reise oder auf der umgekehrten Weg stattfand.
- 21.6 Der Versicherer / MEEÜS ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherte bei einem Diebstahl von sonstigem Gepäck aus einem Transportmittel nicht nachweisen kann, daß dieses Gepäck in einer korrekt abgeschlossenen und mit dem Transportmittel fest verbundenen Gepäck-/ Skibox verstaut war.

22 Mehrere Versicherungen

- 22.1 Hat der Versicherte beim Versicherer mehrere Reiseversicherungen abgeschlossen, ist die Versicherungspflicht wie folgt begrenzt:.

Gepäck EUR 12.500,-

Foto-, Film-, Video und Computergeräte (inkl. Software)	EUR	5000,-
Schmuck	EUR	1250,-
Armbanduhren	EUR	1250,-

22.2 Sind zu hohe Beträge versichert, wird auf Ersuchen ein entsprechender Teil des Versicherungsbeitrages rückerstattet.

Abschnitt Unterkunftscha den

Wird die Versicherung für eine Schulreise abgeschlossen, findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

23. Deckung

23.1 Der Versicherungsschutz umfaßt:

23.1.1 Schäden am Mietfahrzeug und seinem Inventar ab einer Höhe von EUR 25,-.

Abschnitt Unfälle

24. Begriffsdefinitionen

Die in der Police und in den Bedingungen benutzten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

24.1 Unfall: Eine plötzliche und direkte Einwirkung von Gewalt, wodurch eine medizinisch nachweisbare Verletzung verursacht wird. Als Unfall wird anerkannt:

24.1.1 Erfrieren, Ertrinken, Sonnenstich, Ersticken;

24.1.2 Erschöpfung, Verhungern, Verdursten und Sonnenbrand durch unvorhergesehenen Alleingang;

24.1.3 Akute Vergiftungen, falls nicht durch Nahrung, Genuß- und Arzneimittel verursacht;

24.1.4 Bakterielle Infektionen z.B. durch unfreiwilligen Fall ins Wasser;

24.1.5 Wundinfektion und Blutvergiftung infolge eines Unfalls;

24.1.6 Komplikationen oder Schwierigkeiten bei erste Hilfe oder medizinisch notwendiger Behandlung infolge eines Unfalls;

24.1.7 Plötzlich eintretende Verstauchungen und Verrenkungen, wenn sie medizinisch feststellbar sind;

24.1.8 Verletzungen durch Eindringen von Gegenständen in die Speiseröhre, Luftwege, Augen oder Ohren.

24.2 Es wird im keinem Fall irgendeine Form von Hernie oder das Eindringen von Krankheitskeimen durch Insektenbisse oder -stiche als Unfall betrachtet.

25. Deckung

25.1 Bei Tod des Versicherten als direkte und ausschließliche Folge eines Unfalls, leistet der Versicherer/MEEÛS die in der Police bezeichnete Entschädigung. Eine eventuell vorherig geleistete Zahlung aufgrund von eingetretener Invalidität des Versicherten wird in Abzug gebracht.

25.2 Im Falle dauerhafter, funktioneller Invalidität des Versicherten als direkte und ausschließliche Folge eines Unfalls, leistet der Versicherer die in der Police bezeichnete Entschädigung auf der Basis des Invaliditätsgrades. Diese ermittelte Invaliditätsgrad (in Prozent) bemisst sich nach dem Grad der dauerhaften funktionellen Invalidität ohne Rücksicht auf den Beruf oder die Hobbys des Versicherten. Die Bemessung erfolgt anhand der jeweils aktuellen Ausgabe des "Guide to the Evaluation of Permanent Impairment" der American Medical Association (AMA). Diese liegt zur Einsichtnahme beim Versicherer und wird auf Wunsch zugeschickt.

25.3 Beim Vorliegen von mehreren dauerhaften funktionellen Invaliditäten entschädigt der Versicherer maximal bis zur Deckungssumme für Vollinvalidität.

25.4 Sind die Unfallfolgen aufgrund eines kranken oder abnormen Körper- oder Geisteszustandes des Versicherten grösser, wird nicht mehr an Entschädigung geleistet, als bei einer nichtinvaliden oder gesunden Person.

25.5 Wenn eine bereits bestehende funktionelle Invalidität durch einen Unfall vergrössert wird, beschränkt sich die Entschädigungsleistung auf den prozentualen Unterschied zwischen der Vorinvalidität und Folgeinvalidität.

25.6 Die Einstufung der dauerhaften funktionellen Invalidität erfolgt, wenn durch ein fachmedizinisches Attest der Eintritt einer weiteren Verschlechterung ausgeschlossen wird. Sollte dies innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall immer noch nicht möglich sein, wird der Grad der dauerhaften Invalidität nach dem von medizinischer Seite prognostizierten Invaliditätsgrad festgesetzt.

25.7 Stirbt der Versicherte vor Feststellung des Grades seiner dauerhaften Invalidität aufgrund:

25.7.1 Des Unfalls, so ist der Versicherer / MEEÛS von der Entschädigungsleistung für die dauerhafte Invalidität frei;

25.7.2 Einer anderen Ursache, so bleibt der Anspruch auf Entschädigung bestehen. Die Höhe der Entschädigungsleistung richtet sich nach der Basis der medizinischen Berichte über den hypothetisch erwarteten definitiven Grad der Invalidität.

25.8 Wenn bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Unfall eine dauerhafte Invalidität nicht definitiv festgestellt werden kann, so zahlt der Versicherer / MEEÛS ab diesem Tag bis zur definitiven Festlegung des Invaliditätsgrades Zinsen auf den Entschädigungsbetrag unter Abzug eventuell entrichteter Vorschüsse. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem zum Unfallzeitpunkt geltenden Zinssatz Staatsobligationen der Niederlande, jedoch maximal 8%.

26. Aussergewöhnliche Ausschlüsse

Der Versicherer/MEEÛS ist von der Entschädigungsleistung frei, wenn ein vor dem Unfall bestandener krankhafter Körper- oder Geisteszustand des Versicherten mit ursächlich war.

27. Mehrere Versicherungen

Hat der Versicherte mehrere Reiseversicherungen beim Versicherer/MEEÛS abgeschlossen, so ist die Entschädigungsleistung der Höhe nach beschränkt. Bei höhere Beträge wird auf Wunsch des Versicherten ein entsprechender Teil des Versicherungsbeitrages rückerstattet.

- 27.1 Auszahlung im Todesfall:
Allgemein EUR 125.000,-
ohne Helm mit motorisiertem Zweirad EUR 2500,-
- 27.2 Auszahlung bei dauerhafter Invalidität
allgemein EUR 175.000,-
ohne Helm mit motorisiertem Zweirad EUR 2500,-

Abschnitt Medizinische Kosten

28. Begriffsdefinitionen

Die in der Police und den Bedingungen genutzten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- 28.1 Medizinische Kosten: Die medizinisch notwendigen Kosten für:
- 28.1.1 Ärzthonorare und die von ihnen verschriebenen Behandlungen, Untersuchungen, Arzneimittel und Verbandzeuge;
- 28.1.2 Krankenhausaufenthalte und Operationen;
- 28.1.3 Für Hin- und Rückfahrt von dem Ort wo die medizinische Behandlung stattfindet, im Lande wo Versicherte bei Transportanfang anwesend war;
- 28.1.4 Die erste Prothese auf der Basis von dem niederländischen Orthobandatarif und/oder Krücken, die durch das Eintreten eines wie im Abschnitt 'Unfälle' beschriebenen Ereignisses notwendig sind.
- 28.2 Zahnärztliche Kosten: Die medizinisch notwendigen Kosten für:
- 28.2.1 (Zahn-)Ärztthonorare für zahnärztliche Behandlungen am natürlichen Gebiss;
- 28.2.2 Vom (Zahn)Arzt verschriebene Arzneimittel;
- 28.2.3 Für die Behandlung erforderlichen Röntgenaufnahmen.

29. Deckung

- 29.1 Die Entschädigungsleistung erstreckt sich:
Bis zum Maximum der versicherten Beträge, wie in der Deckungsübersicht beschrieben.
Zahlungen für medizinische und zahnärztliche Kosten werden wie folgt erstattet:
- 29.1.1 Während der Deckungszeit, jedoch längstens bis zum 365. Tag nach Beginn der Behandlung. Der Versicherte muss im Versicherungsgebiet behandelt werden und er muss nachweisen, dass mit der Behandlung nicht bis zur Rückkehr an die Heimatadresse gewartet werden konnte.
- 29.1.2 Nach Deckungsablauf, jedoch längstens bis zum 365. Tag nach einem unter dem Abschnitt 'Unfälle' versicherten Ereignis und dessen Folgen. Die Kosten müssen in dem Land entstanden sein, wo der Versicherte wohnhaft ist und er Versicherte muss den Nachweis erbringen, dass die Behandlung, während der Versicherungsdauer, ausserhalb dieses Landes begonnen wurde.
- 29.2 Kosten werden nach dem Kostensatz der Krankenversicherung des Versicherten vergütet. Verfügt die versicherte Person über keine Krankenversicherung, wird der niedrigste Satz erstattet.

30. Aussergewöhnliche Ausschlüsse

Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht auf Kosten:

- 30.1 Im Zusammenhang mit bestehenden Krankheiten, Erkrankungen und Behinderungen, mit denen der Versicherte vor Abschluss der Versicherung im Ausland in Behandlung war oder der Versicherte die Reise angetreten hat, mit dem Ziel sich hiermit in Behandlung zu begeben;
- 30.2 Für medizinische Behandlungen, bei denen vor Abschluss der Versicherung schon feststand, dass sie während der Reise erforderlich werden;
- 30.3 Für medizinische und zahnärztlichen Behandlungen im Heimatland des Versicherten, im Zusammenhang mit Krankheiten oder Behinderungen, die schon vor Abschluss der Versicherung bestanden oder entsprechenden Beschwerden zeitigten;
- 30.4 Für Behandlungen durch Ärzte/Heilpraktiker oder in Instituten, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen nicht anerkannt sind.

Abschnitt Verlust von Fahrtagen

31. Begriffsdefinitionen

- 31.1 Sturm: Windstärke 7 oder mehr nach der Beaufortskala oder eine Warnung von einem meteorologischen Institut. Windstärke 7 entspricht einer Windgeschwindigkeit von 14 Meter pro Sekunde.
- 31.2 Brand: Verbrennung, Explosion, Selbstentzündung des Fahrzeuges.
- 31.3 Tagesreisepreis: die Beträge für Buchung und Reservierung der Reise mit dem Schiff, geteilt durch die Anzahl der Miettage.

32. Deckung

- 32.1 Die Entschädigungsleistung erstreckt sich auf verlorene Fahrtage, wenn das Schiff mindestens 50% der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr stillliegt infolge von:
- 32.1.1 Sturm;
- 32.1.2 Brand;
- 32.1.3 Kollision;
- 32.1.4 Ausfall des Kapitäns, jedoch nur bei Vermietung mit Kapitän.

32.2 Die Entschädigungsleistung beträgt 75% der Tagesreisepreisumme pro Stillstandstag.

33. Aussergewöhnliche Ausschlüsse

Eine Entschädigungspflicht besteht nicht bei geplanter Stilllegung.

Abschnitt Annulierung

34. Begriffsdefinitionen

34.1 Reise-/Mietsumme: Kosten für Buchung, Reservierung und Annulierung der Reise einschließlich etwaiger Verpflegung.

34.2 Stornierungskosten: Berechtigte geschuldete Reise-/Mietsumme, oder Teile hiervon und Umbuchungskosten im Falle der Annulierung der Reise, infolge von einem der unter diesem Abschnitt beschriebenen Ereignisse und Deckungen.

35. Deckung

35.1 Die Entschädigungspflicht erstreckt sich auf Stornierungskosten bei:

35.1.1 Tod, schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallsverletzung (mit notwendiger Aufnahme im Krankenhaus) des Versicherten, der Familienmitglieder erster oder zweiten Grades oder der Mitbewohner des Versicherten. Dies gilt auch beim Erleiden einer schlimmen Unfallfolge;

35.1.2 Materielle Beschädigung des Eigentums des Versicherten oder die Arbeitsstätte, wodurch die Anwesenheit des Versicherten unentbehrlich ist.

35.2 Die Entschädigungspflicht erstreckt sich auf den Verlust von Reisetagen bei Vorliegen eines Ereignisses im Sinne von Ziffer 36.1. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt im Verhältnis der Reise-/Mietsumme zu den nicht genutzten bzw. genutzten Reisetagen;

35.3 Der Entschädigungsanspruch des Versicherten aufgrund dieses Abschnitts steht auch den Mitreisenden und mitversicherten Hausgenossen des Versicherten zu, falls die Reise von den Versicherten annulliert oder vorzeitig abgebrochen wurde.

35.4 Die Berechnung der Entschädigung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Anteile an der Reise/Mietsumme.

35.5 Alle Entschädigungen erfolgen nach Abzug evt. Erstattungen.

36. Aussergewöhnliche Ausschlüsse

36.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei bei:

36.1.1 Krankheit, Erkrankung oder Behinderung des Versicherten, seiner Mitbewohner oder Familienmitglieder ersten oder zweiten Grades wenn diese Leiden schon 3 Monate vor Versicherungsabschluss bestanden haben oder Beschwerden machten. Dieser Ausschluss tritt im Kraft wenn die Versicherung später als 7 Tage nach Buchungsdatum abgeschlossen wurde.

36.1.2 Schwangerschaftsbeschwerden oder ursächliche Folgen;

36.1.3 Mentalen Erkrankungen und/oder Schwächen (Nervosität, Psychosen, Neurosen, etc.).

37. Aussergewöhnliche Deckung für Gruppen- und Schulreisen

Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Versicherungen für Gruppen- oder Schulreisen (Zusatzprämie).

37.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 36, erstreckt sich die Versicherung auf Stornierungskosten, sowie den Verlust von Fahrtagen in folgenden Fällen:

37.1.1 Im Todesfall oder bei schwerer Unfallsverletzung (mit notwendiger Aufnahme im Krankenhaus) der Person, dessen Anwesenheit für die Reise unentbehrlich ist (z.B. Jubilare, andere Hauptpersonen sowie Leiter der Schulreise);

37.1.2 Das Ausfallen von der Person die als Kapitän fungiert (nur bei Vermietung ohne Kapitän und ohne Ersatzmöglichkeit);

37.1.3 Im Todesfall oder bei schwerer Unfallsverletzung (mit notwendiger Aufnahme im Krankenhaus) des Versicherten in folgenden Zeitraum: 5 Tage vor Antritt der Reise bis zum letzten Tag des Mietverhältnisses.

37.2 Die Bemessung der Entschädigung für den Verlust von Fahrtagen erfolgt nach dem Verhältnis der ausgefallenen Fahrtage zur Reise/Mietsumme.

37.3 Der Entschädigungsanspruch eines Versicherten aufgrund dieses Abschnittes steht auch den vollständigen Gesellschaft zu, wenn die Versicherten die Reise tatsächlich annullieren bzw. vorzeitig abbrechen.